

werden, und sind sowohl im Verkündbuche, als auch im Trauungsprotokolle die Daten der verschiedenen Dispensen anzuführen.

Schließlich ist ein ex officio Trauungsschein durch die Gemeindevorstehung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur weiteren Amtshandlung, d. i. Bekanntgebung des vollzogenen Trauungsaktes an die Heimatsbehörde des ausländischen Bräutigams einzufinden.

M. Geppl,
Pfarrer in Opponitz, Niederösterreich.

XIII. (**Die Refectiuncula in der Olmützer Erzdiöcese.**) Zwei Priester der Olmützer Erzdiöcese — wir nennen sie A und B — streiten darüber, ob es in dieser Erzdiöcese an den Tagen, an welchen Kraft der vom Ordinariate ertheilten Dispens der Genuss von Fleischspeisen erlaubt ist, auch erlaubt sei, bei der refectiuncula vespertina Fleisch zu genießen. A behauptet, es sei nicht erlaubt und beruft sich auf die Constitution des Papstes Benedikt XIV. („Libentissime“). Auf eine Anfrage des Bischofes von Compostella „an ii, quibus concessum est vesci carnibus, possint in vespertina refectiuncula ea quantitate carnis vesci, quae jejunantibus permittitur“ antwortete nämlich Benedikt XIV.: non licere; dasselbe hat Clemens XIII. (Constit. „Appetentes“) bestätigt. Ferner beruft sich A darauf, daß von dem Gebote quoad delectum ciborum als einem die gesamte Kirche verpflichtenden Gesetze nur das Oberhaupt der Kirche oder jemand, der dazu vom Oberhaupt der Kirche ermächtigt ist, dispensiren könne. B hingegen hält den Genuss von Fleischspeisen bei der refectiuncula vespertina in der Olmützer Erzdiöcese für erlaubt und beruft sich auf die Olm. Consist. Currende vom 24. Oct. 1849. Es entsteht die Frage: Ist dieser Genuss erlaubt oder nicht?

Wir antworten: In eintigen Fällen ist der Genuss erlaubt. Denn in der Olm. Consist. Currende vom 24. Oct. 1849 heißt es: Mit Rückblick auf die in unserer Diöcese fast allgemein bestehende Gewohnheit wollen wir in dieser Beziehung nicht strenger sein, als Unser in Gott ruhender Vorgänger, welcher durch das s. e. Consistorium unter dem 7. Febr. 1791 nachstehende Weisung an den Clerus erließ: „Reverendissima Sua Celsitudo paupertatis complurium familiarum benignam reflexionem habendo indulgendum decrevit, ut etiam ii, quibus difficile accidit, cibos esuriales pro coena parare, pauperiores et ii qui arduo corporali labore occupantur, non tantum generali quoad esum carni per sacram Quadragesimam facultate uti, sed etiam ex permanentibus de prandio escis carnalibus ad vesperam vesci valeant.“ Wir glauben auch auf eine Entscheidung der heil. Poenitentiarie hinweisen zu sollen ddo. 16. Jan. 1834: „Fideles, qui

ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, licite posse in quadragesima cum indulatum concessum est, omnibus diebus in induito comprehensis vesci carnis aut lacticiniis, quoties per diem edunt.“

Da diese Verordnung bisher nicht abrogirt worden ist, so ist es den Armen (quibus difficile accidit eibos esuriales pro coena parare) und schwer Arbeitenden erlaubt, die von der Hauptmahlzeit übrig gebliebenen Fleischspeisen zu genießen. Diese Fälle ausgenommen, ist auch nach dieser oben erwähnten Consist. Currende der Genuss von Fleischspeisen bei der refectiuncula vespertina nicht erlaubt. Für die Praxis ist jedoch die Enthaltung von Fleischspeisen bei der refectiuncula zu empfehlen, da sie dem Geiste des kirchl. Fastengebotes entspricht.

Olmütz.

Professor Dr. Franz Janis.

XIV. (Eine schismatische Russin und deren Söhlein auf dem Todbett.) I. Nikolaus, ein reicher Güterbesitzer aus Russland, hat mit Frau und Kindern an einem südlischen Kurort seinen Winteraufenthalt genommen. Die ganze Familie gehört der russisch-schismatischen Kirche an. Die Frau, Olga mit Namen, leidet an unheilbarer Schwindsucht. Da sie eine religiöse Frau ist und ihre gefährliche Lage einsieht, so äußert sie große Sehnsucht nach dem Empfang der heil. Sterbsakramente. Weil aber kein Priester der russischen Kirche in der Nähe weilt, so wendet sich Nikolaus an Philibert, den katholischen Seelsorger des Kurortes. Dieser beeilt sich, die Kranke zu besuchen, erklärt ihr aber in schonender Weise, daß sie früher förmlich zur katholischen Kirche überreten müsse, bevor er ihr die Sakramente dieser Kirche spenden könne. Allein Olga behauptet, sie befände sich schon in der kathol. Kirche; denn nach ihrer Ansicht sei die römische Kirche nicht die ausschließlich katholische, sondern auch die russische Kirche sei ein Zweig der großen kathol. Kirche; deswegen sei es nicht nothwendig, förmlich in die römische Kirche überzutreten. Philibert versuchte es, in kurzer und bündiger Weise ihr diesen Irrthum zu bemechten; allein Olga erwiedert, sie könne sich leider durch diese Gründe von der Nothwendigkeit eines förmlichen Austrittes aus der russischen Kirche nicht genügend überzeugen; übrigens wäre sie gern bereit, zur römischen Kirche überzutreten, wenn sie gewiß wüßte, daß diese die einzige wahre kathol. Kirche sei. Philibert ist in Verlegenheit: zu einer weitern Discussion ist keine Zeit mehr; denn das Leben dieser Frau dauert wahrscheinlich nur mehr einige Stunden und zudem verhindert ihre äußerste Schwäche jede größere geistige Anstrengung. Allein es handelt sich um das Heil einer unsterblichen Seele. Daher entschließt sich Philibert, der Olga das